

träge und anderer Formen des Zusammenwirkens zwischen den städtischen Organen und den ihnen nicht unterstellten Betrieben nach dem Beschluß des Staatsrates vom 15. September 1967. Der Vertrag wurde als die Hauptform der Beziehungen zwischen den städtischen Organen und den nichtunterstellten Betrieben, der gemeinsamen Regelung dieser Wechselbeziehungen charakterisiert. Eine andere Form sind die einseitigen, für den Betrieb verbindlichen Leitungsakte der staatlichen Organe der Stadt, wie Genehmigungen, Zustimmungen, Auflagen u. a. m., die erforderlich sind, um die einheitliche Entwicklung des Territoriums in Übereinstimmung mit den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen zu sichern. Zwischen einer gemeinsamen Regelung der gegenseitigen Beziehungen und den einseitigen, für die Betriebe verbindlichen Leitungsakten besteht kein Widerspruch. Die Synthese besteht darin, daß durch das Zusammenwirken von Stadt und Betrieb eine Regelung erzielt wird, die letztlich in dem einseitigen Leitungsakt ihre staatsrechtlich verbindliche Ausgestaltung erfährt.

In der Diskussion wurden die Vorzüge des Vertrages bei der Regelung der gegenseitigen Beziehungen erörtert. Der Vertrag ist geeignet, die beiderseits zu erbringenden ökonomischen und sonstigen Leistungen konkret zu vereinbaren. Mit seiner Hilfe kann nach exakten Berechnungen ein hoher ökonomischer Nutzeffekt gesichert werden. Er ist ein bewegliches Instrument, um zur Harmonisierung und Abstimmung der gegenseitigen unterschiedlichen Interessen gelangen zu können. Er fixiert konkret die gemeinsame Verantwortung der Vertragspartner für die Entwicklung bestimmter Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Im Hinblick auf die Verträge zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen wurde der Gesichtspunkt hervorgehoben, daß sowohl die Organe der Stadt, als auch der Betrieb — jeweils auf spezifische Weise — für die ständige Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft verantwortlich sind. Einseitige staatliche Leitungsakte allein vermögen hier nichts auszurichten.

Einer Überprüfung bedürfe die Anwendung von Sanktionen bei der Durchsetzung von Leitungsakten der städtischen Organe bzw. zur Gewährleistung der Erfüllung der Vertragsverpflichtungen. Es wurde die wachsende Bedeutung betont, die den gesellschaftlichen Formen der Verwirklichung des Vertrages und der darauf gerichteten Kontrolle zukommt. Berichterstattungen vor der Stadtverordnetenversammlung oder der Vertrauensleuteversammlung bzw. einem anderen betrieblichen Kollektiv, die in einigen Städten und Betrieben in diesem Zusammenhang schon praktiziert wurden, haben den Vorzug, daß gegebenenfalls weitere Maßnahmen getroffen werden können, um die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Diskussionsbeiträge zur Problematik des Vertrages zeigten, daß die neuen Schritte zur Weiterentwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus, die auf der 8. Tagung des Staatsrates und der 9. Sitzung der Volkskammer erörtert worden sind, auch für die Beziehungen zwischen den Organen der Stadt und den ihnen nicht unterstellten Betrieben maßgebende Bedeutung haben.

Der Entwicklung des Perspektivplanes zum Hauptinstrument der Leitung in der Volkswirtschaft entspricht es, daß auch die Städte als Teilsysteme des gesellschaftlichen Gesamtsystems zur perspektivischen Planung übergehen. Zwar bedarf der Inhalt des Perspektivplanes noch der weiteren Klärung, — wobei sicher auch die konkreten Bedingungen der Stadt von Bedeutung sind —, doch unabhängig hiervon bildeten sich in der Aussprache weitgehend übereinstimmende Auffassungen zur Rolle der Verträge in der perspektivischen Planung der Stadt heraus. Sie mündeten in die These ein, daß zum Perspektivplan der Stadt die Festlegung der gemeinsamen Aufgaben gehöre,